

## **Geschäftsordnung der IHK Koblenz**

### **Präambel**

Die IHK-Vollversammlung ist das demokratisch legitimierte höchste Entscheidungsorgan der IHK. Sie bestimmt als Vertreterin aller Mitgliedsunternehmen die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die gewerbliche Wirtschaft des IHK-Bezirks sowie die IHK-Arbeit sind. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind durch Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und die IHK-Satzung festgelegt.

Wichtige wirtschafts- und kammerpolitische Themen sowie strittige Punkte erfordern eine inhaltliche Auseinandersetzung und eine Erörterung zur Meinungsbildung. Die Mitglieder der IHK-Vollversammlung bringen sich aktiv in die Diskussion ein.

Die Mitglieder der IHK-Vollversammlung haben in ihrer Funktion das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft des IHK-Bezirks zu vertreten. Sie fassen ihre Beschlüsse stets im Hinblick auf die Bedürfnisse der regionalen Gesamtwirtschaft ohne sich von den Bedürfnissen einzelner Betriebe oder Branchen leiten zu lassen. Minderheitenvoten finden eine angemessene Berücksichtigung.

Die Mitglieder der IHK-Vollversammlung nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie fühlen sich der Leitidee des ehrbaren Kaufmanns verpflichtet. Sie bewahren Stillschweigen über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden.

### **§ 1 Sitzungen der IHK-Vollversammlung**

1) Organisation und Ablauf der Sitzungen der IHK-Vollversammlung werden durch die IHK-Satzung und diese Geschäftsordnung geregelt. Soweit die IHK-Satzung eigene Regelungen zur Organisation und zum Ablauf der Sitzungen der IHK-Vollversammlung enthält, sind diese vorrangig zu beachten.

2) Die IHK-Vollversammlung wird durch den IHK-Präsidenten nach den Vorgaben der IHK-Satzung mindestens zu zwei Sitzungen im Kalenderjahr eingeladen. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der IHK statt. Der IHK-Präsident kann im Einvernehmen mit dem IHK-Präsidium einen anderen Sitzungsort festlegen. Die Termine für ordentliche Sitzungen sollen grundsätzlich werktags stattfinden und möglichst 6 Monate im Voraus festgelegt werden.

3) Sitzungen der IHK-Vollversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Ob einzelne Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden sollen, entscheidet das IHK-Präsidium. Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte werden in der mit der Sitzungseinladung versandten Tagesordnung entsprechend gekennzeichnet.

## **§ 2 Teilnahmeberechtigung**

(1) Teilnahmeberechtigt an öffentlichen Sitzungen sind die IHK-Ehrenpräsidenten. Weiterhin teilnahmeberechtigt sind die Regionalsprecher der Wirtschaftsunioren im IHK-Bezirk. Die Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen bedarf der Zustimmung des IHK-Präsidenten. Sie alle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sind aber nicht stimmberechtigt.

(2) Der IHK-Hauptgeschäftsführer sowie seine Stellvertreter sind nach Maßgabe der IHK-Satzung berechtigt, an allen Sitzungen der IHK-Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Geschäftsführer der IHK-Geschäftsbereiche sowie der IHK-Regionalgeschäftsstellen nehmen an den öffentlichen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Eine Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen bedarf der Zustimmung des IHK-Präsidenten. Der IHK-Hauptgeschäftsführer kann, soweit es der Beratungsgegenstand erfordert, weitere IHK-Mitarbeiter zu den öffentlichen Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der IHK-Präsident kann im Einvernehmen mit dem IHK-Präsidium andere Unternehmensvertreter, Vertreter aus Politik, der Medien und sonstige Teilnehmer zu öffentlichen Sitzungen einladen.

## **§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Tag und Ort einer Sitzung der IHK-Vollversammlung werden rechtzeitig auf den Internetseiten der IHK Koblenz veröffentlicht.

(2) Für wahlberechtigte IHK-Zugehörige und geladene Gäste sind öffentliche Sitzungen der IHK-Vollversammlung grundsätzlich zugänglich. Sie können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen soweit die für die Zuhörer bestimmten Plätze ausreichen. Für die Teilnahme als Zuhörer ist eine vorherige schriftliche Anmeldung im Sekretariat von IHK-Präsidium und -Hauptgeschäftsführung bis spätestens eine Woche vor Sitzungstermin erforderlich.

(3) Die IHK-Vollversammlung kann aus Gründen des Datenschutzes, aus schutzwürdigen Interessen der IHK oder einzelner Personen den Ausschluss der Öffentlichkeit sowie der Wiederherstellung beschließen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss der IHK-Vollversammlung Personen hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes notwendig erscheint. Diese Personen werden vorab auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen.

(5) Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung der IHK-Vollversammlung. Das Mitführen von Transparenten, Bannern oder vergleichbaren Gegenständen, die geeignet sind, den Ablauf der Sitzung zu stören, ist nicht gestattet. Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den IHK-Präsidenten aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

#### **§ 4 Einladung und Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird vom IHK-Präsidenten nach Maßgabe der IHK-Satzung aufgestellt und den Mitgliedern vor der Sitzung, in der Regel per E-Mail übermittelt. Jedes Mitglied kann entsprechend der Vorgaben der IHK-Satzung vor der Sitzung Tagesordnungspunkte anmelden. Alle rechtzeitig eingegangenen Anmeldungen werden auf der Tagesordnung berücksichtigt. Anträge sind in Textform an den IHK-Präsidenten über das Sekretariat von IHK-Präsidium und -Hauptgeschäftsführung zu stellen und zu begründen.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Kommunikation elektronisch. Die Mitglieder der Vollversammlung teilen dazu ihre entsprechende E-Mail-Adresse dem Präsidenten der Vollversammlung mit. Das Mitglied der Vollversammlung ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die abzustimmenden Vorlagen und die der Schweigepflicht unterliegenden Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, ist dem IHK-Präsidenten außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Vorlage zur Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren rechtsverbindlich erfolgt. Sollte keine elektronische Kommunikation möglich sein, so teilt das betreffende Mitglied dies dem Präsidenten ebenfalls unter Angabe des alternativen Kommunikationsweges mit.

(3) In der Tagesordnung soll darauf hingewiesen werden, welche Tagesordnungspunkte nicht öffentlich behandelt werden sollen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(4) Rechtsmissbräuchliche, schikanöse oder in ständiger Wiederholung gestellte Anträge müssen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die IHK-Vollversammlung wird über nicht in die Tagesordnung aufgenommene Anträge informiert und entscheidet darüber, ob diese Anträge in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

(5) Die Tagesordnungen zu den Sitzungen der IHK-Vollversammlung werden auf der Internetseite der IHK Koblenz veröffentlicht.

## **§ 5 Sitzungsablauf**

(1) Der IHK-Präsident leitet die Sitzungen der IHK-Vollversammlung, sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der von der IHK-Vollversammlung zum Stellvertreter bestimmte IHK-Vizepräsident, ansonsten der lebensälteste anwesende IHK-Vizepräsident diese Aufgabe.

(2) Der IHK-Präsident eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der IHK-Vollversammlungsmitglieder, die Beschlussfähigkeit der IHK-Vollversammlung sowie die Tagesordnung fest.

(3) Beratungsgegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können auf Antrag aufgenommen werden. Über die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung entscheidet die IHK-Vollversammlung. Sofern die IHK-Vollversammlung die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung der laufenden Sitzung abgelehnt hat, wird der Gegenstand in die Tagesordnung der folgenden Sitzung der IHK-Vollversammlung aufgenommen.

(4) Der IHK-Präsident oder eine von ihm mit der Berichterstattung jeweils beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte in der festgelegten Reihenfolge vor. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. Bei Diskussionen und der Beschlussfassung über Themen, die in IHK-Ausschüssen behandelt wurden oder an IHK-Ausschüsse verwiesen wurden, soll der jeweilige Vorsitzende des betroffenen IHK-Ausschusses in der IHK-Vollversammlung die Position des IHK-Ausschusses darlegen.

(5) Mitglieder der IHK-Vollversammlung und sonstige Teilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem IHK-Präsidenten erteilt wird. Der IHK-Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der IHK-Präsident über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede erlaubt.

(6) Sofern die Zahl der Wortbeiträge die Einhaltung der vorgesehenen Sitzungszeit gefährdet, kann der IHK-Präsident die Redezeit begrenzen. Wird die vorgegebene Redezeit überschritten, kann er das Wort entziehen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regelungen verstoßen, ruft der IHK-Präsident zur Ordnung auf und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der IHK-Präsident das Wort für den jeweiligen Tagesordnungspunkt oder die gesamte Sitzung entziehen. Mitglieder der IHK-Vollversammlung oder sonstige Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der IHK-Präsident mit Zustimmung der IHK-Vollversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet das IHK-Präsidium.

(8) Der IHK-Präsident kann die Sitzung unterbrechen oder vertagen, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden können.

(9) Die IHK-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen), soweit die IHK-Satzung keine abweichende Regelung enthält. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen oder ausgeteilte Stimmkarten. Alle Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungsgeräte erfolgen.

## **§ 6 Protokoll**

(1) Über die Sitzungen der IHK-Vollversammlung wird ein Protokoll gefertigt. In dem Sitzungsprotokoll sind Minderheitenvoten bzw. Positionen angemessen darzustellen. Sofern Mitglieder der IHK-Vollversammlung persönliche Erklärungen zu Protokoll geben möchten, sind diese als solche ausdrücklich zu bezeichnen und dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll muss Tag und Ort der Sitzung, eine Teilnehmerliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von 14 Werktagen nach der Sitzung zu übersenden. Die Übersendung der Protokolle an die Mitglieder der IHK-Vollversammlung erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.

(2) Einwände gegen das Protokoll sind nach Übersendung des Protokolls entsprechend der IHK-Satzung dem IHK-Präsidenten über das Sekretariat von IHK-Präsidium und -Hauptgeschäftsführung mitzuteilen. Werden bis zum Ablauf der Frist

von einem Monat nach Zugang des Protokolls keine Einwände erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Sofern Einwände erhoben werden, werden diese den IHK-Vollversammlungsmitgliedern in der nächsten Sitzung mitgeteilt. Erachtet die IHK-Vollversammlung die vorgebrachten Einwände mehrheitlich für begründet, wird das Protokoll geändert. Die Protokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem nach dem Landesarchivgesetz für die IHK zuständigen Landesarchiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das Landesarchiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen schaffen zu müssen.

(3) Die wesentlichen Inhalte der Sitzungen der IHK-Vollversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll auf der Internetseite der IHK Koblenz veröffentlicht.

(4) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden ebenfalls entsprechend Abs. 3 veröffentlicht, sobald das Sitzungsprotokoll genehmigt wurde und sofern nicht schutzwürdige Interessen der IHK oder einzelner Personen dem entgegen...tehen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, 20.05.2021



Susanne Szczesny-Oßing  
Präsidentin



Arne Rüssel  
Hauptgeschäftsführer